

Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

KOM(90) 348 endg. — SYN 291

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1990)

(90/C 244/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist notwendig, den Binnenmarkt in der direkten Nicht-Lebensversicherung unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu vollenden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, in der Gemeinschaft gelegene Risiken zu decken.

2. Die zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG⁽¹⁾, nachfolgend zweite Richtlinie genannt, hat in hohem Maße dadurch zur Verwirklichung des Binnenmarktes in der Nicht-Lebensversicherung beigetragen, daß sie Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Größe oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Mitgliedstaat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, die uneingeschränkte Wahlfreiheit auf einem größtmöglichen Versicherungsmarkt einräumte.

3. Diese zweite Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar, der durch andere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden muß, um es allen Versicherungsnehmern, unabhängig von ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art der zu deckenden Risiken zu ermögli-

chen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit entfaltet, wobei ihm gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.

4. Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Systeme der Finanzaufsicht zu gelangen, die die Erteilung einer einheitlichen, innerhalb der ganzen Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Sitzlandaufsicht erlaubt.

5. Folglich hängt künftig der Zugang zum Versicherungsgeschäft und die Ausübung des Versicherungsgeschäfts von einer einheitlichen Zulassung ab, die von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung erlaubt es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft Geschäfte zu betreiben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Das Bestimmungsland kann von Versicherungsunternehmen, die dort tätig werden möchten und schon im Herkunftsland zugelassen sind, keine neue Zulassung mehr verlangen; es ist also erforderlich, die erste und zweite Richtlinie in diesem Sinne zu ändern.

6. Die Verantwortung für die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens — insbesondere seine Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sowie deren Deckung durch kongruente Vermögenswerte — obliegt künftig nur noch der zuständigen Behörde des Herkunftslandes.

7. Das Herkunftsland kann für die von seinen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen, als sie in den Artikeln 7, 14, 18, 19 Absätze 1 und 3 und 20 festgelegt worden sind.

8. Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das insbesondere von der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die zweite Richtlinie 88/357/EWG, sowie von der Richtlinie ... des Rates betreffend die Jahresabschlüsse und konsolidierten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

Abschlüsse der Versicherungsunternehmen ⁽¹⁾ geschaffene gemeinschaftliche Normenwerk ein.

9. Die zuständigen Behörden müssen über die notwendigen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in der ganzen Gemeinschaft sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, als auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angemessene Vorbeugemaßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts verhindern zu können.

10. Die Schaffung eines einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen beinhaltet den Zugang zu allen Versicherungstätigkeiten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — in der ganzen Gemeinschaft und damit die Möglichkeit für jeden zugelassenen Versicherer, jedes im Anhang zur ersten Richtlinie genannte Risiko zu decken. Deshalb müssen Monopole gewisser Anstalten, die in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Risiken decken, aufgehoben werden.

11. Es ist notwendig, die Vorschriften über die Bestandsübertragung an die durch die vorliegende Richtlinie eingeführte rechtliche Regelung der einheitlichen Zulassung anzupassen.

12. Die Richtlinie . . . des Rates betreffend die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Versicherungsunternehmen hat die bereits wesentliche und notwendige Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über technische Rückstellungen, die die Versicherer zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen bilden müssen, vorgenommen; damit kann auch insoweit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zur Anwendung kommen.

13. Es ist angebracht, die Vorschriften über die die technischen Rückstellungen deckenden Vermögenswerte, deren Streuung und Bewertung sowie die Lokalisierungs- und Konkurrenzregeln zu koordinieren, um die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Koordinierung hat die durch die Richtlinie 88/361/EWG des Rates zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs ⁽²⁾ erlassenen Maßnahmen sowie die im Hinblick auf die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion stattfindenden Arbeiten der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

14. Der Herkunftsmitgliedstaat darf jedoch von den Versicherungsunternehmen nicht verlangen, die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten anzulegen, da derartige Bestimmungen nicht mit den in der Richtlinie 88/361/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vereinbaren sind.

15. Aufgrund der durch die vorliegende Richtlinie erreichten Koordinierung ist die der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der ersten Richtlinie 73/239/EWG eingeräumte Möglichkeit, die Kumulierung der Krankenversicherung mit anderen Versicherungszweigen zu verbieten, nicht mehr gerechtfertigt und ist deshalb aufzuheben.

16. Es ist angebracht, die in der ersten Richtlinie enthaltene Liste der Eigenmittel, die die Solvabilitätsspanne decken können, zu vervollständigen, um neue Finanzinstrumente und die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die auch anderen Finanzinstituten bei der Definition der Eigenmittel zugestanden wurden.

17. Im Rahmen eines integrierten Versicherungsmarktes ist es angebracht, den Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Mitgliedstaat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, die volle Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts einzuräumen.

18. Es erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt weder notwendig noch angebracht, das Vertragsrecht zu harmonisieren. Die den Mitgliedstaaten überlassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, die auf ihrem Hoheitsgebiet belegene Risiken decken, stellt eine hinreichende Sicherung für diejenigen Versicherungsnehmer dar, die einen besonderen Schutz benötigen.

19. Im Rahmen eines Binnenmarktes liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einem möglichst großen Angebot von Versicherungsprodukten hat, die in der Gemeinschaft angeboten werden, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Es obliegt deshalb dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko gelegen ist, darauf zu achten, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukte ungehindert auf seinem Hoheitsgebiet angeboten werden dürfen, soweit sie nicht den gesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, das Allgemeininteresse schützen.

20. Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die angebotenen Versicherungsleistungen und die zur Versicherung der auf ihrem Hoheitsgebiet belegenen Risiken verwandten Vertragsdokumente den besonderen gesetzlichen und zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Versicherungsgeschäfte über eine Niederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit handelt. Sie achten ferner darauf, daß die hierfür angewandten Aufsichtssysteme im Sinne eines einheitlichen Marktes ausgestaltet werden und keine Vorbedingung für die laufende Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes besser ent-

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 5.

sprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

20a. Einige Mitgliedstaaten erlauben unter bestimmten Bedingungen ihren Einwohnern, Krankenversicherungsverträge mit privaten Versicherern abzuschließen, die an die Stelle des vom gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Schutzes treten. Die Art und die soziale Wirkung solcher Verträge rechtfertigen es, daß die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaates, in dem das Risiko belegen ist, auf diese Verträge die Bestimmungen über Pflichtversicherungen anwenden dürfen und damit eine systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen verlangen dürfen, um zu prüfen, ob diese Verträge mindestens den Schutz gewähren, der in der Krankenversicherung des Sozialversicherungssystems vorgesehen ist. Eine solche Überprüfung soll aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit sein.

21. Im Rahmen eines einheitlichen Marktes ist es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit zu verbieten. Es ist daher angebracht, diese den Mitgliedstaaten in der zweiten Richtlinie zugestandene Möglichkeit aufzuheben.

22. Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, sich nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.

23. In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge nicht der Versicherungssteuer unterworfen, während die meisten Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben einschließlich Zuschlägen für Kompensationsfonds erheben. Zwischen den Mitgliedstaaten, die Versicherungssteuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man auf das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedsstaates abstellt, in dem das Risiko belegen ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.

24. Um neuen Entwicklungen im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen, kann es sich von Zeit zu Zeit als erforderlich erweisen, technische Anpassungen an den in dieser Richtlinie niedergelegten Regeln vorzunehmen. Die Kommission wird solche notwendigen Anpassungen nach Konsultation mit dem Versicherungsausschuß, der errichtet wird durch . . . , in Ausübung der ihr nach den Vorschriften des Vertrages übertragenen Ausführungsbefugnisse vornehmen.

25. Es ist notwendig, besondere Vorschriften vorzusehen, um den Übergang von der im Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden rechtlichen Regelung zu der von der Richtlinie geschaffenen Regelung zu gewährleisten. Diese Vorschriften müssen zum Ziel haben, eine zusätzliche Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vermeiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) erste Richtlinie: die Richtlinie 73/239/EWG;
- b) zweite Richtlinie: die Richtlinie 88/357/EWG;
- c) Versicherungsunternehmen: Jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie die behördliche Zulassung erhalten hat;
- d) Zweigniederlassung: jede Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3 der zweiten Richtlinie;
- e) Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in welchem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt;
- f) Mitgliedstaat und Zweigniederlassung: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche das Risiko deckt;
- g) Mitgliedstaat der Dienstleistung: der Mitgliedstaat, in dem das Risiko gemäß Artikel 2 Buchstabe d) der zweiten Richtlinie belegen ist, wenn es von einem Unternehmen oder von einer Zweigniederlassung aus einem anderen Mitgliedstaat gedeckt wird;
- h) Kontrolle: das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft, wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehen, oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- i) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird;

bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 7 und 14 sowie der anderen in Artikel 14

(1) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

bezeichneten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates ⁽¹⁾ bezeichneten Stimmrechte berücksichtigt;

- j) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;
- k) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie findet auf die in Artikel 1 der ersten Richtlinie bezeichneten Versicherungen und Unternehmen Anwendung.

(2) Diese Richtlinie ist weder anwendbar auf Geschäftsvorgänge, Unternehmen und Anstalten, auf die die erste Richtlinie keine Anwendung findet, noch auf in Artikel 4 der vorbezeichneten Richtlinie genannte Anstalten.

Artikel 3

Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle Vorkehrungen, damit die den Zugang zur Tätigkeit in bestimmten Versicherungszweigen betreffenden Monopole, die den auf ihrem Hoheitsgebiet errichteten Anstalten gewährt werden, spätestens bis zu dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschwinden.

TITEL II

Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Artikel 4

Artikel 6 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit ist von der Gewährung einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig.

Diese Zulassung muß bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beantragt werden von:

- Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates begründen,
- Unternehmen, die die Zulassung gemäß Buchstabe a) bereits erhalten haben und ihre Tätig-

keit auf andere Versicherungszweige ausdehnen.“

Artikel 5

Artikel 7 der ersten Richtlinie erhält die folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Zulassung gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt dem Unternehmen dort Tätigkeiten auszuüben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

(2) Die Zulassung wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil derjenigen Risiken zu decken beabsichtigt, die unter Buchstabe A) des Anhangs zu diesem Versicherungszweig gehören.

Jedoch:

- kann jeder Mitgliedstaat die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige gemeinsam unter der im Anhang Buchstabe B) genannten zusammenfassenden Bezeichnung erteilen;
- umfaßt die für einen oder mehrere Zweige erteilte Zulassung auch die Deckung zusätzlicher Risiken in einem anderen Zweig, wenn die im Anhang unter Buchstabe C) vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.“

Artikel 6

Artikel 8 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Jeder Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß die Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

- eine der folgenden Rechtsformen annehmen:

— in *Belgien*:

„société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire/vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle“/„onderlinge verzekeringmaatschappij“, „société coopérative“/„coöperatieve vennootschap“;

— in *Dänemark*:

„aktieselskaber gensidige selskaber“;

— in der *Bundesrepublik Deutschland*:

„Aktiengesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen“;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 62.

- in *Frankreich*:
„Société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“;
 - in *Irland*:
„Incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“;
 - in *Italien*:
„società per azioni“, „società cooperativa“, „mutua di assicurazione“;
 - in *Luxemburg*:
„société anonyme“, „société en commandite par actions“, „associations d'assurances mutuelles“, „société coopérative“;
 - in *den Niederlanden*:
„naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborgmaatschappij“;
 - im *Vereinigten Königreich*:
„incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the industrial and Provident Societies Acts“, „societies registered under the Friendly Societies Act“, „the association of underwriters known as Lloyd's“;
 - in *Griechenland*:
„Ανώνυμη εταιρεία“ — „Αλληλασφαλιτικός συνεταιρισμός“;
 - in *Spanien*:
„sociedad anonima“, „sociedad mutua“, „sociedad cooperativa“;
 - in *Portugal*:
„sociedade anónima“, „mútua de seguros“.
- Das Versicherungsunternehmen kann ferner die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (E.A.G.) gemäß der Verordnung . . . des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie . . . des Rates ⁽²⁾ annehmen.
- Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Unternehmen in jeder öffentlich-rechtlichen Form schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;
- b) ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen, unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit;
 - c) einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen;
 - d) über den Mindestbetrag des Garantiefonds nach Artikel 17 Absatz 2 verfügen;
 - e) von Personen geleitet werden, die die erforderlichen Bedingungen der Zuverlässigkeit und der technischen Qualifikation erfüllen.
- (2) Ein Unternehmen, das die Genehmigung zur Ausdehnung seines Geschäftsbereiches auf andere

Zweige beantragt, muß einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen.

Es muß außerdem nachweisen, daß es über die Solvabilitätsspanne nach Artikel 16 der ersten Richtlinie und, falls für diese anderen Zweige gemäß Artikel 17 Absatz 2 ein höherer Mindestgarantiebtrag als zuvor erforderlich ist, über diesen Mindestbetrag verfügt.

(3) Diese Richtlinie steht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht entgegen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einzuführen oder beizubehalten, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben.

Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung oder systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie nur die nicht systematische Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

Die Mitgliedstaaten dürfen die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhebungen nur als Element eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten diejenigen Unternehmen, die eine Zulassung für den Versicherungszweig 18 von Punkt A) des Anhangs beantragt oder erhalten haben, der Aufsicht über die direkten oder indirekten Personal- und Materialmittel unterwerfen, einschließlich der Qualifikation der medizinischen Teams und der Qualität der Ausrüstung, über die sie verfügen, um ihren aus diesem Versicherungszweig folgenden Verpflichtungen zu genügen.

(4) Die Erteilung der Zulassung nach diesen Bestimmungen darf nicht von einer Prüfung der Marktbedürfnisse abhängen.

- (1) ABl. Nr. . . .
- (2) ABl. Nr. . . .“

Artikel 6a

Artikel 9 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Tätigkeitsplan muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

- a) der Art der Risiken, die das Unternehmen decken will;
- b) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik;
- c) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
- d) den Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten finanziellen Mitteln. Wenn die zu deckenden Risiken unter Nummer 18 von Punkt A) des Anhangs eingeordnet sind, den Mitteln, über die das Unternehmen für die Leistung der versprochenen Hilfe verfügt;

sowie während der ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem:

- e) den Schätzungen der Verwaltungskosten (ohne die Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung), insbesondere der laufenden Gemeinkosten und der Aufwendungen für Provisionen;
- f) den Schätzungen des voraussichtlichen Beitragsaufkommens und der voraussichtlichen Schadensbelastung;
- g) der voraussichtlichen Liquiditätslage;
- h) den Schätzungen der zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne erforderlichen finanziellen Mittel.“

Artikel 7

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten, mitgeteilt wurden. Diese Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

KAPITEL I

Artikel 8

Artikel 13 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

- (1) Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es

über Zweigniederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

(2) Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, insbesondere die Überprüfung seines Solvabilitätszustandes, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund der Artikel 15 bis 23.

In den Fällen, in denen die betreffenden Unternehmen die unter Nummer 18 von Punkt A) des Anhangs eingeordneten Risiken zu decken berechtigt sind, erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Kontrolle der technischen Mittel, über die diese Unternehmen verfügen, um die Hilfeleistungen, die sie sich zu erbringen verpflichtet haben, zu erledigen, sofern die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats eine Kontrolle dieser Mittel vorsehen.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt.“

Artikel 9

Artikel 14 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassung sehen vor, daß im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens, das seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung — selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Gewährleistung der Finanzaufsicht notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können.“

Artikel 10

In die erste Richtlinie wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„Artikel 19a

Unbeschadet der Verfahren zum Widerruf der Zulassung und unbeschadet der strafrechtlichen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre zuständigen Behörden im Falle der Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Aufsicht oder der Ausübung der Geschäftstätigkeit gegenüber den Versicherungsunternehmen oder ihren verantwortlichen Leitern

Sanktionen aussprechen oder ihnen gegenüber Maßnahmen ergreifen können, die zum Ziel haben, festgestellte Verletzungen bzw. deren Ursachen zu beseitigen.“

Artikel 11

(1) Artikel 11 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Versicherungsunternehmen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben, ihren Bestand an Verträgen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, sofern die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über die nötige Solvabilitätsspanne verfügt.

(3) Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Bestands an Verträgen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats der abtretenden Gesellschaft die Übertragung nach der Zustimmung der Aufsichtsbehörden derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Risiken belegen sind.

(5) Die Aufsichtsbehörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des abtretenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme mit; wenn sie sich bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert haben, gilt eine positive Stellungnahme der konsultierten Behörden als abgegeben.

(6) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Sie gilt uneingeschränkt gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Artikel 12

Artikel 20 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Kommt ein Unternehmen den Bestimmungen des Artikels 15 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die Risiken belegen sind, unterrichtet hat.

(2) Von einem Unternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 16 Absatz 3 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Für den Fall, daß die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 17 bestimmten Garantiebetrag erreicht, verlangt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Unternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Unternehmen gleichfalls Geschäfte betreibt; auf ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.

(4) In den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen können die zuständigen Aufsichtsbehörden im übrigen alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens trifft jeder Mitgliedstaat ebenfalls die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögenswerte untersagen zu können.“

Artikel 13

Artikel 22 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die von ihr einem Versicherungsunternehmen erteilte Zulassung widerrufen, wenn dieses

a) von der Zulassung binnen 12 Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als 6 Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht, oder

- b) die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, oder
- c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 20 vorsieht, oder
- d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen.

Bei Widerruf der Zulassung unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden aller übrigen Mitgliedstaaten.

Diese müssen die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß das betroffene Unternehmen auf ihrem Hoheitsgebiet neue Rechtsgeschäfte tätigt, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Ferner trifft sie im Benehmen mit diesen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens unter Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Unterabsatz.

(2) Jede Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Unternehmen bekanntzugeben.

Jeder Mitgliedstaat sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung vor."

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu halten, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die in Unterabsatz 1 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den geplanten Betrag ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder daß das Versicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

(3) Die Versicherungsunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.

Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre der Gesellschaften, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Verpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens auswirken könnte, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaften gehalten werden, umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörde erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

KAPITEL 2

Artikel 15

Artikel 15 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, ausreichende versiche-

rungstechnische Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit zu bilden.

Die Höhe dieser versicherungstechnischen Rückstellungen wird gemäß den in den Artikeln 21 bis 26, 40 und 52 bis 57 der Richtlinie des Rates . . .⁽¹⁾ über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen festgelegt.

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 6 der zweiten Richtlinie zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in den Europäischen Gemeinschaften sind diese Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu belegen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . . "

Artikel 16

Artikel 23 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

Artikel 17

Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts, der Art und Laufzeit der Vermögenswerte einschließlich möglicher zukünftiger Schwankungen in ihrem Ertrag und Wert angelegt.

Artikel 18

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen erlauben, die versicherungstechnischen Rückstellungen durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu decken:

- a) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von einem Staat oder einer örtlichen Behörde ausgegebene Wertpapiere; Darlehen an einen Staat oder eine örtliche Behörde oder von diesen garantierte Darlehen;
- b) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere; gesicherte Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;
- c) gesicherte Darlehen an andere natürliche Personen, sofern diese nicht unter Buchstabe h) fallen;
- d) übertragbare Aktien und andere übertragbare Anteile mit schwankendem Ertrag;
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen;

- f) Sicherungsinstrumente, insbesondere Optionen, Futures, Swaps;
- g) Grundstücke und Gebäude;
- h) durch Hypotheken auf Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Flugzeugen gesicherte Darlehen;
- i) laufende Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
- j) der entsprechend den Bestimmungen der zugrundeliegenden Rückversicherungsverträge in Rückdeckung gegebene Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- k) Depotforderungen und andere Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
- l) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft, bis zu 30 % der im Geschäftsjahr verdienten Beiträge;
- m) abgegrenzte Zinsen und Mieten sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten;
- n) abgegrenzte Abschlußkosten;
- o) Erträge aus Ansprüchen aus Ersatzleistungen und Rückgriffsforderungen;
- p) anerkannte Steuererstattungen;
- q) Forderungen gegenüber Garantiefonds;
- r) andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude;
- s) Erbbau- und Nießbrauchrechte.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei besonderen Umständen auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksichtigung von Artikel 17 andere Kategorien von Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 19

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat fordert von jedem Versicherungsunternehmen, nicht mehr anzulegen als

- a) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Kategorie von Vermögenswerten;
- b) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengenommen;
- c) 80 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel

- 18 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen, wobei die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassene Aktien und andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengekommen jeweils nicht mehr als 10 % betragen dürfen;
- d) 5 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Kategorie von Vermögenswerten;
- e) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;
- f) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein durch eine Hypothek an Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Luftfahrzeugen gesichertes Darlehen;
- g) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen;
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten oder in einem bestimmten Mitgliedstaat verpflichten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksichtigung von Artikel 17 von den in Absatz 1 Buchstaben a) bis g) aufgestellten Regelungen Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 20

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis des Versicherungsunternehmens kann der Herkunftsmitgliedstaat stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Vermögenswerte ergeben, zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen.

Für den Fall, daß stille Reserven zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden, muß ein angemessener Betrag an latenten Steuern und Veräußerungskosten abgezogen werden.

Artikel 21

Im Anhang 1 erhalten die Nummern 8 und 9 der zweiten Richtlinie folgende Fassung:

- „8. Versicherungsunternehmen dürfen nichtkongruente Vermögenswerte zur Deckung eines Betrages von höchstens 20 % ihrer Verpflichtungen in einer bestimmten Währung halten.
9. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß, wenn nach den vorstehenden Regeln Vermögen in auf die Währung eines Mitgliedstaates lautenden Vermögenswerten anzulegen ist, diese Verpflichtung auch dann als erfüllt gilt, wenn der Vermögenswert auf Ecu lautet.“

Artikel 22

Artikel 16 Absatz 1 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang seiner Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu bilden.

Die Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien unbelasteten Eigenkapital des Unternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte. Sie umfaßt insbesondere:

- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock;
- die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
- die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- den Gewinnvortrag;
- die Beitragsnachzahlungen, die die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften mit veränderlichen Beiträgen von ihren Mitgliedern für das jeweilige Geschäftsjahr fordern können, diese Forderungen können lediglich bis zur Hälfte der Differenz zwischen den höchstmöglichen Beiträgen und den tatsächlich geforderten Beiträgen berücksichtigt werden; diese Nachforderungsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht mehr als 50 % der Solvabilitätsspanne decken;
- auf Antrag und unter Nachweis durch das Versicherungsunternehmen die stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen;
- nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 25 % der Solvabilitätsspanne soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - es muß eine bindende Vereinbarung vorliegen, nach der im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens

mens die nachrangigen Darlehen hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und sie erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden;

- es werden lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;
- sie müssen eine Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren haben, nach denen sie rückzahlbar sein können;
- ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind 5 Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen, oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats der Herkunft ausdrücklich verlangt. Der Mitgliedstaat der Herkunft kann diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Versicherungsunternehmens hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- die Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den 5 Jahren vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
- die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.“

Artikel 23

Artikel 18 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktivwerte, soweit diese nicht zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 15 dienen.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 2, des Artikels 20 Absätze 1, 3, und 5 und des Artikels 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Unternehmen zu beschränken.
- (3) Diese Bestimmungen stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Unternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.“

KAPITEL 3

Artikel 24

Artikel 7 Absatz 1 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„(1) Das Recht, das auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsträger über in den Mitgliedstaaten belegene Risiken anwendbar ist, wird wie folgt bestimmt:

- a) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Mitgliedstaats.
- b) Für Fälle, in denen der Vertrag entweder ein Risiko, das in einem anderen Mitgliedstaat als in dem, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung hat, deckt oder der Vertrag zwei oder mehr Risiken deckt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind, bezieht sich die Freiheit der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts auf das Recht dieses oder dieser Mitgliedstaaten und des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung hat.
- c) Räumen ungeachtet der Buchstaben a) und b) die unter diesen Buchstaben genannten Mitgliedstaaten jedoch eine größere Freiheit bei der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- d) Unbeschadet der Buchstaben a) und b) können die Parteien, wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken sich auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, stets das Recht des ersteren Staates wählen.
- e) In bezug auf die in Artikel 5 Buchstabe d) der ersten Richtlinie genannten Risiken können die Vertragsparteien jedes beliebige Recht wählen.
- f) Sind alle anderen Teile des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Mitgliedstaat belegen, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a) oder e) genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Staates, das heißt, die Bestimmungen, von denen nach dem Recht dieses Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann, nicht berühren.
- g) Die in den vorstehenden Buchstaben genannte Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben.

Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so findet auf den Vertrag das Recht desjenigen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staates Anwendung, zu dem er die engste Beziehung aufweist. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staat in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

- h) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebiets-einheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebiets-einheiten anzuwenden.

Artikel 25

Der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange diese nicht im Gegensatz zu den in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie nur die nicht systematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Die Mitgliedstaaten können die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Artikel 27

(1) Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b) der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Unbeschadet gegenteiliger Vorschriften kann ein Mitgliedstaat, der die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung auferlegt, fordern, daß der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Versicherungen vor ihrer Verwendung mitgeteilt werden.

TITEL IV

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 28

Artikel 10 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung folgendes anzugeben hat:

- a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisation der Zweigniederlassung angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten. Im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die herkömmliche Versicherer betreffen. Zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Fähigkeit umfassen, in dieser Eigen-

schaft mit der Befugnis, für die beteiligten Einzelversicherer von Lloyd's verbindlich aufzutreten, verklagt zu werden.

(3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens anzuzweifeln, übermittelt sie die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und teilt dies dem betroffenen Unternehmen mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens, die gemäß Artikel 16 und 17 berechnet wurden, mit.

Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, so nennt sie dem betroffenen Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

(4) Bevor die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung, um gegebenenfalls die Bedingungen anzugeben, die für die Ausübung dieser Tätigkeit im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der im Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat oder im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 3 und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung gemäß Absatz 4 zu dieser Änderung äußern können.“

Artikel 29

Artikel 11 der ersten Richtlinie wird aufgehoben.

Artikel 30

Artikel 14 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Jedes Unternehmen, das zum ersten Mal Dienstleistungen erbringen will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes davon zu unterrichten und dabei den oder die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet es diese Dienstleistungen erbringen will, sowie die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.“

Artikel 31

Artikel 16 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats machen binnen einer Frist von einem Monat von der in Artikel 14 vorgesehenen Bekanntmachung an den oder die Mitgliedstaat(en), auf dessen bzw. deren Gebiet das Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit anbieten will, Mitteilung über:

- a) die Höhe der gemäß Artikel 16 und 17 der ersten Richtlinie berechneten Solvabilitätsspanne;
- b) die Versicherungszweige, die das betroffene Unternehmen betreiben darf;
- c) die Natur der Risiken, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will.

Gleichzeitig benachrichtigen sie hiervon das betroffene Unternehmen.

(2) Teilen die zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die in Absatz 1 bezeichneten Angaben mit, so machen sie dem Unternehmen innerhalb derselben Frist die Gründe für diese Ablehnung bekannt. Gegen diese Ablehnung muß im Herkunftsmitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können.

(3) Das Unternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist.“

Artikel 32

Artikel 17 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Jede Änderung der in Artikel 14 bezeichneten Angaben, die das Unternehmen vornehmen will,

geschieht nach dem in den Artikeln 14 und 16 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren.“

Artikel 33

Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 und 15 der zweiten Richtlinie werden aufgehoben.

Artikel 34

(1) Artikel 18 Absatz 1 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife und anderen Vordrucke, die das Unternehmen benutzen will, verlangt wird. Um die Einhaltung ihrer nationalen Vorschriften zu überwachen, können sie von jedem Unternehmen, das in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, die nichtsystematische Übermittlung dieser vorgesehenen Bedingungen verlangen, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Artikel 35

(1) Artikel 19 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Ein Unternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und/oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein dort niedergelassenes Unternehmen hierzu verpflichtet ist.

(3) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß ein Unternehmen, das im Gebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das betreffende Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeit abzustellen.

(4) Trifft das betreffende Unternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so machen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats hiervon den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung. Diese treffen unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit das betreffende Unternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser

Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.

(5) Verletzt das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran zu hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Gebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen an die Versicherungsunternehmen auf ihrem Gebiet ermöglicht werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auf ihrem Gebiet aufgetretene Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein Versicherungsunternehmen zu hindern, weitere neue Versicherungsverträge in ihrem Gebiet abzuschließen.

(7) Wenn das Unternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können die zuständigen Behörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für einen derartigen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.

(8) Nach den Absätzen 4 bis 7 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Beschränkungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit umfassen, sind hinreichend zu begründen und den betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Gegen jede Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.

(9) Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgeht, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ablehnung der Zulassung gemäß Artikel 28 bekanntgegeben oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 36

Diese Richtlinie hat nicht zur Folge, daß es Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat untersagt ist, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationsmittel im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt

dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Artikel 37

(1) Artikel 20 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs geschlossen wurden, genau so zu erfüllen, wie die sich aus anderen Versicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen, ohne daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Empfänger von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 38

(1) Artikel 21 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Wird eine Versicherung im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit angeboten, so ist dem Versicherungsnehmer, bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird, der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Zweigniederlassung, mit dem bzw. der der Vertrag geschlossen wird, mitzuteilen.

Werden dem Versicherungsnehmer Dokumente zur Verfügung gestellt, so muß der in Unterabsatz 1 genannte Hinweis darin enthalten sein.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen betreffen nicht die in Artikel 5 Buchstabe d) der ersten Richtlinie bezeichneten Risiken.

(3) Aus dem Vertrag oder anderen Deckung gewährenden Dokumenten sowie aus dem Versicherungsangebot muß, wenn es den Versicherungsnehmer bindet, die Anschrift des Sitzes oder gegebenenfalls der Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Deckung gewährt, ersichtlich sein.

Artikel 39

(1) Artikel 22 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Zweig mitteilen.

Die Zweige sind:

- Unfall und Krankheit (1 und 2);
- Kraftfahrzeuge (3, 7 und 10, die den Zweig 10 betreffenden Ziffern werden getrennt erwähnt);

- Feuer- und sonstige Sachschäden (8 und 9);
- See-, Transport- und Luftfahrzeugversicherung (4, 5, 6, 7, 11 und 12);
- allgemeine Haftpflicht (13);
- Kredit und Kautions (14 und 15);
- andere Zweige (16, 17 und 18).

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt die Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaates mit.

Artikel 40

(1) Artikel 24 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Diese Richtlinie schränkt nicht das Recht der Mitgliedstaaten ein, es denjenigen Unternehmen, die in ihrem Gebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, zur Auflage zu machen, unter denselben Bedingungen wie die dort zugelassenen Unternehmen den Fonds, die die Zahlung von Entschädigungen an Versicherungsnehmer oder geschädigte Dritte garantieren sollen, beizutreten und sich an ihnen zu beteiligen.

Artikel 41

(1) Artikel 25 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) belegen ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden; das gilt hinsichtlich Spaniens auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consorcio de Compensación de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.

Abweichend vom Artikel 2 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der zweiten Richtlinie sind bei der Anwendung dieses Absatzes die beweglichen Sachen, die sich in einem im Gebiet eines Mitgliedstaates belegenen Gebäude befinden, mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, ein in diesem Mitgliedstaat belegenes Risiko, auch wenn das Gebäude und sein Inhalt nicht durch ein und dieselbe Versicherungspolice erfaßt werden.

Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 7 der zweiten Richtlinie anwendbare Recht nicht berührt.

Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Unternehmen, die Risiken in seinem Gebiet decken, die einzelstaatlichen Bestim-

mungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 42

Die in der ersten und zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie vorzunehmenden technischen Anpassungen hinsichtlich der nachfolgenden Gedankenstriche werden nach dem in Artikel ... der Richtlinie ... (Versicherungsausschuß) vorgesehenen Verfahren erlassen:

- die Änderungen der Liste im Anhang zur ersten Richtlinie oder die Anpassung der Terminologie der Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;
- die Klarstellung der in Artikel 16 Absatz 1 der ersten Richtlinie aufgezählten, die Solvabilitäts-spanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;
- die Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 17 Absatz 2 der ersten Richtlinie vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;
- die Änderung der in Artikel 18 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste der zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 19 dieser Richtlinie festgelegt sind;
- die Änderung der in Anhang 1 zur zweiten Richtlinie vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos zu berücksichtigen;
- die Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die erste und zweite Richtlinie sowie die vorliegende Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gleichmäßig angewandt werden;
- die Kodifizierung der ersten und zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie.

Artikel 43

(1) Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des Mitgliedstaats der Niederlassung aufgenommen haben, bevor die Anwendungsbestimmungen dieser Richtlinie in Kraft getreten sind, werden so gestellt, als ob sie Gegenstand des in Artikel 10 Absätze 1 bis 5 der ersten Richtlinie vorgesehenen Verfahrens gewesen sind. Sie unterliegen ab dem genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens den Bestimmungen der Artikel 15, 19a, 20 und 22 der ersten Richtlinie sowie Artikel 35 dieser Richtlinie.

(2) Die Artikel 30 und 31 berühren nicht die Rechte, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Versicherungsunternehmen vor dem Inkrafttreten der Anwendungsvorschriften dieser Richtlinie erworben haben.

Artikel 43a

Unbeschadet jeder gegenteiligen Vorschrift kann ein Mitgliedstaat, in dem Verträge gemäß dem Zweig 2 des Anhangs A) zur ersten Richtlinie als Ersatz für ein gesetzliches Sozialversicherungssystem abgeschlossen werden können, auf diese Verträge die Vorschriften über Pflichtversicherungen anwenden, die in Artikel 8 der zweiten Richtlinie, geändert durch Artikel 27 dieser Richtlinie, vorgesehen sind.

Artikel 43b

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie bis zum ... ; sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Die gemäß dem ersten Unterabsatz geänderten Bestimmungen müssen spätestens zum ... angewandt werden.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Bestimmungen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 45

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 46

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.